Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2935



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Peter Sönnichsen, MdL Landeshaus 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Thomas Rother, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

10. November 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz), Drs. 17/1868; Sitzung des Finanzausschusses vom 27. Oktober 2011

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen eine Vorlage des Innenministeriums zu der in der Finanzausschusssitzung am 27. Oktober 2011 geäußerten Bitte im Hinblick auf den o.g. Gesetzentwurf.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez. Roland Scholze





Staatssekretär

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Peter Sönnichsen, MdL Landeshaus 24105 Kiel

über das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

Nachrichtlich:

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Thomas Rother, MdL Landeshaus 24105 Kiel

. November 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz), Drs. 17/1868; 59. Sitzung des Finanzausschusses am 27. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 59. Sitzung des Finanzausschusses ist die Bitte geäußert worden, Modellrechnungen vorzulegen, in denen die Zuweisungen nach geltendem Recht und dem Gesetzentwurf gegenübergestellt werden. Eine seriöse Modellberechnung – bezogen auf einzelne Kommunen – kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass die dafür erforderlichen Daten aus dem kommunalen Bereich nicht zur Verfügung stehen. So liegen von zahlreichen Kommunen, die ihr Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt haben, die Jahresabschlüsse für das Jahr 2009 noch nicht vor, so dass im vergangenen Jahr Fehlbetragszuweisungen nur in Form von vorläufigen Abschlägen gezahlt werden konnten. Nach Vorlage der Abschlüsse sind die Abschläge noch abzurechnen. Nach dem Gesetzentwurf sind für die Gewährung der Konsolidierungshilfen ab 2012 jedoch nicht die Jahresabschlüsse 2009, sondern die Jahresabschlüsse 2010 maßgeblich. Diese dürften im kommenden Jahr ebenfalls nicht vollständig vorliegen, so dass auch bei der Gewährung der Konsolidierungshilfen 2012 zunächst Abschlagszahlungen vorzunehmen sein werden. Nach § 16 a Abs. 4 des Gesetzentwurfes

bleiben bei der Gewährung der Konsolidierungshilfe ab 2015 die Gemeinden und Kreise unberücksichtigt, die für das vorvergangene Jahr dann keinen Abschluss vorlegen.

Unabhängig von der derzeit schwierigen Datenlage lassen sich folgende finanziellen Eckpunkte des Gesetzentwurfes skizzieren:

- Die Finanzausgleichsmasse soll ab 2012 um 15 Mio. Euro j\u00e4hrlich aus Landesmitteln aufgestockt werden. Dieser Betrag stellt somit den ,Netto-Vorteil' der Kommunen dar. Grunds\u00e4tzlich w\u00e4re der von kommunaler Seite geforderte h\u00f6here Landesanteil zwar w\u00fcnschenswert – angesichts der schwierigen Finanzsituation des Landes ist dieses jedoch aus Sicht der Landesregierung nicht darstellbar.
- Der Landesgesetzgeber hat bereits mit Artikel 2 Ziff. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 789) ab 2012 j\u00e4hrlich 15 Mio. Euro f\u00fcr Ma\u00dbnahmen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation im kommunalen Finanzausgleich zweckgebunden bereitgestellt. Dabei handelt es sich um den kommunalen Anteil an der zum Jahr 2012 wirksam werdenden Erh\u00f6hung der Grunderwerbersteuer.
- Ein weiterer Teilbetrag von j\u00e4hrlich 15 Mio. Euro soll ab 2012 als kommunaler Solidarbeitrag zu Lasten der Schl\u00fcsselzuweisungen und damit aller Kommunen aufgebracht werden.
- In der Summe der zuvor genannten Teilbeträge ergibt sich ab 2012 ein Betrag von 45 Mio. Euro jährlich zur Unterstützung defizitärer Kommunen; gemeinsam mit den vorhandenen Mitteln des Kommunalen Bedarfsfonds in Höhe von 50 Mio. Euro jährlich stehen damit insgesamt 95 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.
- Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 95 Mio. Euro jährlich sollen 75 Mio. Euro für Konsolidierungshilfen, 15 Mio. Euro für Fehlbetragszuweisungen sowie 5 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen bereitgestellt werden; Empfänger der Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig defizitäre kreisangehörige Gemeinden werden.
- Von kommunaler Seite ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens unter anderem die vorgesehene Umschichtung zu Lasten der Schlüsselzuweisungen kritisiert worden. Diese Umschichtung, die von allen Kommunen des Landes als kommunaler Solidarbeitrag aufzubringen ist, wird jedoch für vertretbar gehalten, da die Schlüsselzuweisungen 2012 trotz der Umschichtung noch um rd. 57,5 Mio. Euro oder rd. 7 % gegenüber 2011 ansteigen werden.

Mit der Gewährung von Konsolidierungshilfen ist die Zielsetzung verbunden, die Kommunen mit besonderen Finanzproblemen bei der Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts sowie beim Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge zu unterstützen. Maßstab für die Verteilung der Konsolidierungshilfen sind somit ausschließlich die aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge.

Hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, zum Jahr 2016 im Zuge einer Revision sowohl die Mittelbereitstellung insgesamt als auch die Aufteilung der Mittel zugunsten der Konsolidierungshilfen, der Fehlbetragszuweisungen und der Sonderbedarfszuweisungen zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Nolly John Volker Dornquast